



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Rühmann Transporte Logistik & Transport, Meilitz Nr. 49 in 07570 Wünschendorf hat die Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (hier Propan) in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 29 Tonnen beantragt. Die Anlage unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), da das Vorhaben in der Anlage 1, Nr. 9.1.4 Spalte 2 zum UVPG aufgeführt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde - das Landratsamt Greiz - fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3 c des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aufgrund nur besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht zu erwarten. Deshalb kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217 in 07973 Greiz zugänglich.

Im Auftrag
gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Bekanntmachung nach UVPG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) - Feststellung der UVP-Pflicht.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)

Die Wasser- und Abwasserversorgungswerke Zeulenroda (WAZ) beantragten die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umverlegung des Läwitzbaches in der Gemarkung Läwitz, Flur 2, Flurstücke 116/14 und 180/6.

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 1.11 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im **Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde** zugänglich.

Greiz, den 10.03.2011

Im Auftrag
gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturrepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden. Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1. Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2. Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchge-



führt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Ansprechpartner:

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Sachgebietsleiter Frau Carola Lindig
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876468

Denkmalschutzpreis 2011 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz
SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

A n m e l d u n g

Anmeldeschluss: 15.06.2011

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.)

Entstehungsjahr: Baujahr oder Epoche

Straße: Ort:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:

Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:.....

Straße: Ort:

4. Es handelt sich um eine bis zum 15.06.2011 abgeschlossene *

..... Gesamtanierung Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n):
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum

Beendigung: Datum

6. Beigelegte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl

..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl

..... Farbfotos Anzahl

..... Farbdias Anzahl

..... Sonstiges

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

Anmeldungen, die nach dem 15.06.2011 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können;
das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
* der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
* der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen

8. Der Anmelder ist*

..... Eigentümer Architekt

..... Nutzer Verein

..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:

Straße: Ort:

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum Unterschrift (Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

**Tag des offenen Denkmals 2011 -
Anmeldung zur Teilnahme**

Am 11. September findet in diesem Jahr der Tag des offenen Denkmals statt. Er steht in diesem Jahr unter dem Motto „Romantik, Realismus, Revolution – Das 19. Jahrhundert“. Das 19. Jahrhundert, das von nebeneinander existierenden Stilen wie Romantik und Realismus geprägt ist, soll 2011 im Mittelpunkt des Interesses der Denkmalfreunde stehen. Auch in unserer Region finden sich genügend Beispiele zu diesen Stilepochen und auch zur Thematik der industriellen und politischen Revolution.

Im 19. Jahrhundert gab es einen rasanten Bevölkerungsanstieg in den Städten mit einer dynamischen Entwicklung von Industrie, Wissenschaft, Forschung, Elektrizität, Telekommunikation und städtebaulichen Erweiterungen. Nicht nur Fabriken entstanden neu, sondern auch Vereinshäuser, Wohnsiedlungen, Schulen und Erholungszentren. Vielerorts gab es Vereinsgründungen, die sich mit der Bewahrung kulturhistorischer Schätze befassten. Archäologische Sammlungen gehen vielerorts auf das 19. Jahrhundert zurück, wie z. B. beim Vogtländischen Altertumsforschenden Verein Hohenleuben e.V. Als einer der ältesten Vereine in Thüringen besitzt er eine beachtliche archäologische Sammlung.

Baugeschichtliche Zeugnisse des 19.Jahrhunderts sind z.B. Sakralbauten im neogotischen Stil, Bürgerhäuser, Villen, Theater und Museen, Volkshäuser, Bankgebäude, Fabriken, technische Einrichtungen, Kur- und Gasthäuser, Gedenkstätten, Vereinshäuser, Personen-Denkmale, künstliche Ruinen. Es gibt genügend Beispiele an denen man die Kulturgeschichte des 19.Jahrhunderts abwechslungsreich präsentieren kann.

Dem will der Tag des offenen Denkmals 2011 Rechnung tragen. Auf nachfolgendem Fragebogen können Sie Ihre Teilnahme anzeigen.

Landratsamt Greiz, SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz – Tel.:03661/876468;
Fax 03661/87677401

Landratsamt Greiz
SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
kreisentwicklung@landkreis-greiz.de

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 10.05.2011** an das Landratsamt Greiz (oben stehende Adresse) zurück! (Bitte Fragebogen für weitere geöffnete Denkmale kopieren.)

Am 11.09.2011, dem Tag des offenen Denkmals, werden wir folgendes Denkmal öffnen und vorstellen:



Greiz

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Landkreis Stadt/Gemeinde			
Name des Kultur- / Bodendenkmal			
Kurzbeschreibung (z.B. Historische Daten)			
Anschrift des geöffneten Denkmals			
Öffnungszeiten am 11.09.2011			
Führungen (Zeit, evtl. Treffpunkt, wer führt etc.)			
Ergänzungen: Sonderaktionen (z.B. Fahrradtour, Wanderung, Konzert, Sonderausstellung etc.)			
Kontaktperson/Anschrift	Frau/Herr	Tel:	Anschrift:
		Fax:	

Falls Sie ein Foto/Dia beilegen, geben Sie – sofern Rücksendung erwünscht – bitte eine genaue Adresse auf dem Bildmaterial an.

Ort/Datum: Unterschrift:

Das Jugend- und Sozialamt des Landkreises Greiz informiert

Änderungen der Versorgungsmedizin-Verordnung

Der Bundesrat hat Neuregelungen der Versorgungsmedizin-Verordnung beschlossen.

Mit der 2. und 3. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung wurden die Bewertungsmaßstäbe für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bzw. des Grades der Schädigung (GdS) neu gefasst und an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst. Die Veränderungen wurden in den Bundesgesetzblättern Teil I Nr. 37 am 21.06.2010 und Teil I Nr. 66 am 22.12.2010 verkündet.

Im Einzelnen betrifft es Bewertungsmaßstäbe für:

- Diabetes mellitus,
- Autistische Syndrome,
- Sehstörungen,
- Teil- bzw. Endoprothesen.

Bei Patienten mit Diabetes ist rechtsverbindlich der Grad der Schädigung wie folgt neu definiert worden:

	GdS
An Diabetes erkrankte Menschen, deren Therapie keine Hypoglykämie auslösen kann.	0
An Diabetes erkrankte Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann und die durch Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind.	20
An Diabetes erkrankte Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann, die mindestens einmal täglich eine dokumentierte Überprüfung des Blutzuckers selbst durchführen müssen und durch weitere Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind.	30-40
Die an Diabetes erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen	

Belastung selbständig variiert werden muss, und durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind. Die Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen müssen dokumentiert sein.

50

Insbesondere erfolgten durch die 3. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung Änderungen der Bewertungsmaßstäbe für Teil- und Endoprothesen.

Diese Änderungen stellen sich im Vergleich wie folgt dar:

Alte Regelung:	GdS	Neue Regelung:	GdS
Hüftgelenk einseitig	-20-	Hüftgelenk bei einseitiger Endoprothese	-10-
Hüftgelenk beidseitig	-40-	Hüftgelenk bei beidseitiger Endoprothese	- 20 -
Kniegelenk einseitig	-30-	Kniegelenk bei einseitiger Totalendoprothese	- 20 -
Kniegelenk beidseitig	-50-	Kniegelenk bei beidseitiger Totalendoprothese	- 30 -

Neu geregelt Kniegelenkteilendoprothesen

		Kniegelenk bei einseitiger Teilendoprothese	- 10 -
		Kniegelenk bei beidseitiger Teilendoprothese	- 20 -

In der alten Regelung zu den Endoprothesen **anderer großer Gelenke** waren diese entsprechend den Kniegelenksendoprothesen zu bewerten.

Alte Regelung:	GdS	Neue Regelung:	GdS
Oberes Sprunggelenk einseitig	-30-	Oberes Sprunggelenk bei einseitiger Endoprothese	-10-
Oberes Sprunggelenk beidseitig	-50-	Oberes Sprunggelenk bei beidseitiger Endoprothese	-20-
Schultergelenk einseitig	-30-	Schultergelenk bei einseitiger Endoprothese	-20-
Schultergelenk beidseitig	-50-	Schultergelenk bei beidseitiger Endoprothese	-40-
Ellenbogengelenk einseitig	-30-	Ellenbogengelenk bei einseitiger Totalendoprothese	-30-
Ellenbogengelenk beidseitig	-50-	Ellenbogengelenk bei beidseitiger Totalendoprothese	-50-

Kleine Gelenke: Endoprothesen bedingen keine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung

Bei den angegebenen GdB bzw. GdS handelt es sich um Mindestwerte.

Zu beachten ist, dass nach neuer Regelung die Versorgungsqualität insbesondere beeinträchtigt sein kann durch:

- Beweglichkeits- und Belastungseinschränkung
- Nervenschädigung
- deutliche Muskelminderung
- ausgeprägte Narbenbildung.

Eine Überprüfung von bereits abgeschlossenen und bestandskräftig gewordenen Entscheidungen erfolgt grundsätzlich nicht. Diese werden in zukünftigen Verfahren der geänderten Rechtslage angepasst, auch wenn diese Verfahren wegen einer anderen Erkrankung begonnen wurden.

Die Anwendung des Besitzstandes ist nicht zulässig.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle**

Heilpädagogische Fachberatung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

beim Jugend- und Sozialamt, Sachgebiet Jugendarbeit/Jugendhilfeplanung, mit **40 Wochenstunden** zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für Fremdbewerber ist die Stelle zunächst 1 Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Erfassen der Ausgangssituation der Kinder in enger Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätte, aller am Förderprozess Beteiligten unter Einbeziehung der Eltern
- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes
- Demonstration am Kind - Reflexion der Entwicklung des Kindes und Erarbeitung von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen bezogen auf die Stärken und Ressourcen des Kindes mit Eltern und Fachkräften
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und/oder Diensten
- Initiieren verschiedener Unterstützersysteme (Selbsthilfegruppen, Gesprächsrunden für betroffene Eltern mit den entsprechenden Fachkräften)
- Unterstützung und Beratung bei der Erstellung von Strategien zur Entwicklungsbegleitung des Kindes im pädagogischen Alltag
- Beratung der pädagogischen Fachkräfte zur didaktisch-methodischen Vorgehensweise entsprechend des Thüringer Bildungsplanes für Kinder bis 10 Jahren (TBP -10)
- Konfliktberatung der Fachkräfte; Ursachenforschung, ggf. Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen
- Evaluation der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie gemeinsame Absprache mit den Eltern und Erziehern zur Fortführung/Veränderung
- Planung und Durchführung von Beratungen/Informationsveranstaltungen zu Fachthemen
- Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen für die Praxis und Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitskreisen
- unterstützende Begleitung des Kindes und der Eltern beim Übergang in die Schule
- Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und Ämtern

Gesucht werden besonders geeignete Fachkräfte mit der Qualifikation als staatlich anerkannter/e Erzieher/in mit Berufserfahrung, staatlich anerkannter/e Heilpädagoge/in und Heilerziehungspfleger/in oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelorstudiengänge. Mehrjährige Berufserfahrung sowie Erfahrung im Training sozialer Kompetenzen wären vorteilhaft. Sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird von dem/der Bewerber/in ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet. Gleichzeitig sind die Befähigung zum Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW's für dienstliche Zwecke und die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit – auch an den Wochenenden – zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe S 8 TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **16.04.2011** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 01. August 2011

eine/n Beamtenanwärter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes

aus.

Der Vorbereitungsdienst dauert 2 Jahre und umfasst jeweils einen einjährigen praktischen und theoretischen Ausbildungsabschnitt. Während des Ausbildungszeitraumes wird der Anwärter an die Ausbildungsstellen in Sachsen oder Sachsen-Anhalt abgeordnet.

Die Bewerber müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Die Bewerber müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis besitzen.
2. Sie müssen den Abschluss einer Fachhochschule oder Hochschule besitzen, welcher für die feuerwehrtechnische Ausbildung förderlich ist.
3. Das Höchstalter beträgt 35 Jahre.
4. Der Bewerber muss nach amtsärztlichen Gutachten über die erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Dies erfordert insbesondere die Eignung von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten.
5. Der Bewerber muss im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B sein.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **17.04.2011** an das

Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

einzureichen.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.